

## Satzung des Vereins

# CON VOCE E TIORBA

## Berliner Gesellschaft zur Förderung Alter Musik e.V.

### Präambel

**Alte Musik bleibt alte Musik, solange sie nicht aufgeführt wird. Zum Klang erweckt und in die Gegenwart transponiert wird sie zu neuer Musik und als wesentlicher Ausdruck menschlichen Seins erlebbar. Kontinuität von Tradition und Moderne führt in die Zukunft. Eine lebendige Musiktradition ist wichtig für unsere kulturelle Identität. Dort, wo man lebt, sollte das eigene musikalische Erbe im Kontext der europäischen Tradition bewahrt und einem großem Publikum zugänglich gemacht werden.**

**In diesem Sinne gibt sich die „Berliner Gesellschaft zur Förderung Alter Musik“ folgende Satzung:**

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Con Voce e Tiorba - Berliner Gesellschaft zur Förderung Alter Musik e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Bewahrung und Förderung der instrumental begleiteten Vokalmusik und vergleichbarer Musik, die in Deutschland und Europa seit der Renaissance entstanden ist.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Förderung von Arbeiten zum Auffinden unbekanntem Notenmaterials und dessen aufführungspraktischer Bearbeitung
  - Förderung von Ensembles, die der historischen Aufführungspraxis verpflichtet und mit der Region Berlin-Brandenburg verbunden sind.
  - Unterstützung von Konzertreihen für Alte Musik an historischen Orten in Berlin; Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zum Verständnis alter Musik.
  - Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten zwischen Publikum und Künstlern
- (4) **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch**
  - **Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zum Verständnis alter Musik, insbesondere durch Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten zwischen interessierten Laien und Künstlern.**

- Erschließung unbekanntem Notenmaterials für die heutige Konzertpraxis und künstlerische Verbreitung der neu erschlossenen Werke.
- Suche nach historischen Orten, die für die Aufführung alter Musik geeignet sind, vor allem in der Region Berlin-Brandenburg, und Erprobung ihrer künstlerischen Tauglichkeit.
- Beteiligung an Versuchen, Alte Musik mit neuen Formaten dem Publikum näher zu bringen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.  
Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft durch Beschluß der Mitgliederversammlung ist möglich.
- (2)
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied einen schriftlichen Widerspruch eingelegt hat.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Beschlüsse auf Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Auf diese Art gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und innerhalb von vier Wochen von allen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Der Vorstand muss jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die von den beiden Rechnungsprüfern geprüfte Jahresrechnung schriftlich vorlegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- (a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - (b) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
  - (c) Erlass und Änderung der Beitragsordnung nach § 5
  - (d) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - (e) Genehmigung eines vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - (f) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - (g) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - (h) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage der geprüften Jahresrechnung und des Jahresberichts
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine zwei Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)